

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(AG-SGB II) und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Senat von Berlin
IntArbSoz II A 5
Telefon: 9028-1417

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) und
zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Die bundesgesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfordern Neuregelungen im Landesrecht (Neuerlass des AG-SGB II, Ergänzung des ZustKat AZG).

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2BvR 2433/04 vom 20. Dezember 2007) zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II war eine bundesgesetzliche Neuregelung der Organisation der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erforderlich geworden.

Diese Neuregelung ist mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1126) erfolgt.

Gemäß den Neuregelungen bilden im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit und der kommunale Träger zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung. Eine begrenzte Zahl von Kommunen kann auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen sämtliche Aufgaben des SGB II auch ohne die Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen (zugelassene kommunale Trägerschaft).

Der Senat von Berlin hat sich für das Organisationsmodell der gemeinsamen Einrichtung entschieden.

Bei der Umsetzung dieses Organisationsmodells in Berlin ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen landesrechtlicher Anpassungsbedarf:

- § 44b Absatz 1 SGB II in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung sieht grundsätzlich die Bildung nur einer gemeinsamen Einrichtung im Gebiet jedes kommunalen Trägers vor. Entsprechend der Gliederung Berlins in zwölf Verwaltungseinheiten sollen aber zwölf gemeinsame Einrichtungen in Berlin gebildet werden.

- Es bedarf einer Klarstellung, wer im zweistufigen Verwaltungsaufbau Berlins die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers (§ 44b Absatz 3 SGB II) trägt. Die Verteilung soll entsprechend der allgemeinen Regelung in Artikel 67 der Verfassung von Berlin bestimmt werden (Hauptverwaltung: Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, insb. Leitungsaufgaben; Bezirke: alle anderen Aufgaben).
- Ebenso bedarf es der Klarstellung, welche Rechte des kommunalen Trägers im Sinne des SGB II jeweils von den Bezirken und von der Hauptverwaltung wahrgenommen werden können. In Übereinstimmung mit der Aufgabenteilung kann sich die Hauptverwaltung der Rechte des kommunalen Trägers insoweit bedienen, als es zur Erfüllung der Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung erforderlich ist; die Bezirke können entsprechend über die Rechte des kommunalen Trägers insoweit verfügen, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- Des Weiteren sind die Aufgaben und Rechte der verschiedenen Senatsverwaltungen in Bezug auf die Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen der obersten Landesbehörde nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Aufsichtsfunktion der obersten Landesbehörde.
- Die Hauptverwaltung hat eine umfassende gesamtstädtische Verantwortung bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berlin. Diese gesamtstädtische Verantwortung bezieht sich nicht nur auf die Aufgaben des kommunalen Trägers, sondern auch auf die Entscheidungen, die von den Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin in der Trägerversammlung mitgetragen bzw. aktiv herbeigeführt werden. Um dieser gesamtstädtischen Verantwortung im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung gerecht werden zu können, sind Einwirkungsmöglichkeiten der Hauptverwaltung auf das Handeln der Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Trägerversammlungen zu schaffen, soweit über Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung in den Trägerversammlungen entschieden wird.
- Hauptziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Beendigung bzw. Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit bzw. Ausweitung des Erwerbseinkommens. Angelegenheiten der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik sind in Berlin Aufgaben der Hauptverwaltung und nicht der Bezirksverwaltung. Deshalb sind – unter Beachtung des Bundesrechts – entsprechende Einflussmöglichkeiten der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung auf das Agieren der zwölf Gemeinsamen Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung erfordert darüber hinaus Anpassungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog. Aufgaben, die keine Leitungsaufgaben im Sinne des Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin sind, aber wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung von der Hauptverwaltung wahrzunehmen sind, sind im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog aufzuführen.

Unabhängig von der Thematik SGB II-Neuordnung sind Aktualisierungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog vorzunehmen. Diese betreffen u. a. die Zahlung von Ehrensold für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges sowie die Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

B. Lösung

Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 wird durch ein den neuen Anforderungen entsprechendes Ausführungsgesetz abgelöst. Im neuen Ausführungsgesetz wird insbesondere geregelt:

- Bildung von zwölf gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin
- Verteilung der Aufgaben des kommunalen Trägers auf Bezirke und Hauptverwaltung und Zuordnung der Rechte des kommunalen Trägers (dabei Ausrichtung an der Regelung des Artikel 67 der Verfassung von Berlin)
- Bestellung und Entsendung sowie Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin in den Trägerversammlungen
- Regelung eines Weisungsrechts der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Landes Berlin in den Trägerversammlungen, soweit Angelegenheiten gesamtstädtischer Bedeutung in den Trägerversammlungen beraten und entschieden werden
- Ermächtigung der zuständigen Senatsverwaltungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bzgl. der Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers
- Regelungen zur Führung der Bezirksaufsicht ~~Rechtsaufsicht~~ der durch die zuständigen Senatsverwaltungen in Angelegenheiten, in denen den Bezirken ein Weisungsrecht gegenüber der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung zusteht
- Regelung der Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen bei Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde
- Besetzung des Kooperationsausschusses

Darüber hinaus werden die erforderlichen Änderungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog und in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorgenommen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Das Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) regelt abstrakt Zuständigkeiten von Bezirken und Senatsverwaltungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auch die Änderungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) betreffen nur Zuständigkeiten. Weder das AG-SGB II

noch der ZustKat AZG enthält Regelungen zu Leistungsansprüchen oder Rechten und Pflichten von Individuen, so dass die beiden Gesetze keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben.

Die Veränderung in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist redaktioneller Art und wirkt sich deshalb nicht auf die Gleichstellung der Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die Neuregelungen des Bundesgesetzgebers zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen nicht nur zu Mehrkosten beim Bund, sondern auch bei den Ländern und Kommunen.

Zusätzlicher Aufwand der gemeinsamen Einrichtungen ist entsprechend des gesetzlichen Verteilungsschlüssels für Verwaltungskosten (§ 46 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu 87,4 % vom Bund und zu 12,6 % vom kommunalen Träger zu finanzieren.

Den gemeinsamen Einrichtungen entsteht zusätzlicher Aufwand insbesondere durch die neuen gesetzlichen Verpflichtungen, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§18e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (§ 44j des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Personalvertretungen (§ 44h des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Schwerbehindertenvertretungen sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen (§ 44j des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) bei den gemeinsamen Einrichtungen zu schaffen. Auch der nunmehr gesetzlich vorgegebene Aufgabenkreis der Trägerversammlungen führt zu zusätzlichem Vorbereitungsaufwand in den gemeinsamen Einrichtungen.

Der kommunale Finanzierungsanteil von 12,6 % wird den Bezirken im Rahmen der Nachbudgetierung derzeit noch voll erstattet. Das finanzielle Risiko trägt damit das Land. Im Rahmen der nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch noch abzuschließenden Vereinbarung wird sich das Land für den Aufbau effizienter Strukturen bei der Leistungserbringung einsetzen.

Darüber hinaus haben die Neuregelungen des Bundesgesetzgebers zusätzlichen Aufwand für die Hauptverwaltung und die Bezirke zur Folge. Steuerungs- und Aufsichtsprozesse, Koordinations- und Abstimmungsprozesse sowie die gründliche Vorbereitung der Vertreter/innen des Landes Berlins auf die Sitzungen der Trägerversammlungen sind notwendig, um die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berlin im Interesse des Landes Berlins gestalten zu können.

Ursächlich für den zusätzlichen Aufwand, der in den gemeinsamen Einrichtungen sowie bei der Hauptverwaltung und bei den Bezirken anfällt, sind die bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Durch die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Änderung weiterer Gesetze entstehen grundsätzlich keine darüber

hinaus gehenden Kosten. Die Zuständigkeitsregelungen im AG-SGB II und im ZustKat AZG sind im Ergebnis aber auch Regelungen zur Verteilung des durch die bundesrechtliche SGB II-Neuordnung verursachten Mehraufwandes des kommunalen Trägers auf Bezirksverwaltungen und Senatsverwaltungen.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Land Brandenburg steht vor anderen Regelungserfordernissen als das Land Berlin, da im Flächenstaat Brandenburg das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Artikel 28 des Grundgesetzes sowie die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu beachten sind. Darüber hinaus werden in Brandenburg einige Kommunen keine gemeinsamen Einrichtungen mit der Bundesagentur für Arbeit bilden, sondern als sog. zugelassene kommunale Träger die gesamten Aufgaben des SGB II allein wahrnehmen, was einen zusätzlichen Regelungsbedarf im Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg zur Folge hat.

H. Zuständigkeit

Senatverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Senat von Berlin
 IntArbSoz II A 5
 Telefon: 9028-1417

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
 über Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) und
 zur Änderung weiterer Gesetze

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) und
 zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 (AG-SGB II)**

**§ 1
 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.

**§ 2
 Gemeinsame Einrichtungen im Land Berlin**

- (1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet das Land Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit für jeden Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Bestimmung der Standorte sowie der näheren Ausgestaltung und Organi-

sation der gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung mit der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen.

§ 3

Zuständigkeiten für die Aufgaben des kommunalen Trägers

- (1) Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers obliegt den Bezirksämtern, soweit nicht durch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), durch die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) oder durch ein anderes Gesetz eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung bestimmt ist.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Bezirksämter und die Senatsverwaltungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in § 44b Absatz 3 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Rechte des kommunalen Trägers ausüben.
- (3) Die in § 44b Absatz 3 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Befassung des Kooperationsausschusses im Fall der Ausübung eines Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Leistungen des kommunalen Trägers erfolgt ausschließlich durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.
- (4) Das Recht des kommunalen Trägers nach § 44e Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, den Kooperationsausschuss zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über Zuständigkeiten nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anzurufen, kann durch die nach Absatz 1 zuständige Senatsverwaltung oder das zuständige Bezirksamt ausgeübt werden. Bei Anrufung durch ein Bezirksamt ist zuvor die fachlich betroffene Senatsverwaltung vom Bezirksamt zu informieren.
- (5) Die nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom kommunalen Träger mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung abzuschließende Zielvereinbarung wird vom Bezirksamt unter Beachtung der Vereinbarungen im Kooperationsausschuss zu Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene sowie der Zielvereinbarung nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen.

§ 4

Vertreterinnen und Vertreter Berlins in den Trägerversammlungen

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Trägerversammlungen nach § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bestellt und entsandt. Für jede Trägerversammlung wird mindes-

tens eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksamtes bestellt und entsandt.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie nehmen solange weiterhin ihre Aufgaben in der Trägerversammlung wahr, bis die jeweilige Nachfolgerin oder der jeweilige Nachfolger bestellt und entsandt ist.
- (3) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, einzelne oder alle Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzeitig abzuberufen. Abberufungen von Personen, die auf Vorschlag eines Bezirksamtes bestellt wurden, erfolgen im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksamt. Eine von einem Bezirksamt vorgeschlagene Person wird auch abberufen, wenn dies vom zuständigen Bezirksamt beantragt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Trägerversammlungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung den Weisungen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Eine Weisung, die die fachliche Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung berührt, wird nur im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung erteilt.

§ 5 Erlass von Verwaltungsvorschriften

- (1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 22 und § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 6 Aufsicht

Soweit den Bezirken ein Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, unterliegen sie gemäß § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Bezirksaufsicht nach § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Diese wird abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes von den zuständigen Senatsverwaltungen geführt. Die Aufsicht führende Senatsverwaltung kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bedienen.

§ 7

Zuständige Landesbehörden

- (1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. Abweichend davon bestimmt sich die Zuständigkeit für die Aufsicht nach § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach der Regelung des § 6.
- (2) Die zuständige Landesbehörde wird bei Vereinbarungen nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung sowie durch die für die einzelnen Leistungen des kommunalen Trägers jeweils zuständigen Senatsverwaltungen vertreten.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde entsendet in den Kooperationsausschuss nach § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch je eine Vertreterin oder einen Vertreter der für Arbeit, für Soziales und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Ausnahme bezirklicher Antragstellung;“ durch die Wörter „Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch;“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aufgaben der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II); arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bundesländer-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Erklärung der Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In Nummer 13 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.“

3. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden die Wörter „; Zahlung von Ehrensold für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges“ gestrichen.

b) Nach Absatz 21 werden folgende Absätze 22 bis 24 angefügt:

„(22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(23) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz.

(24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.“

4. In Nummer 15 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.“

Artikel III

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

In § 1 Nummer 8 Buchstabe c der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 265) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 112“ durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2BvR 2433/04 vom 20.12.2007) zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II war eine bundesgesetzliche Neuregelung der Organisation der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erforderlich geworden.

Diese Neuregelung ist mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e GG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1126) erfolgt.

Artikel 91e des Grundgesetzes bestimmt, dass Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken. Für eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann der Bund zulassen, dass sie die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein wahrnehmen.

Das Nähere ist im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt, das durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 angepasst worden ist.

Der Senat von Berlin hat sich für das Regelmodell, also für ein Zusammenwirken von Bund und Land auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende entschieden.

In Berlin soll zur Durchführung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in jedem Bezirk jeweils eine gemeinsame Einrichtung gebildet werden. Eine gesamtstädtische Steuerung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im Rahmen der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin durch die Hauptverwaltung gewährleistet.

Leitungsaufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berlin sind insbesondere:

- Abschluss einer Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit zur Bestimmung der Standorte und zur Regelung der näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtungen in Berlin (Ver-

einbarung nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

- Bestellung und Entsendung sowie Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen in Berlin
- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin in den Trägerversammlungen in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung
- Wahrnehmung der Verantwortung für die recht- und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, soweit es sich um Planungs-, Steuerungs- und Grundsatzangelegenheiten handelt. Hierzu Ausübung der dem kommunalen Träger zustehenden Rechte (Recht auf Auskunft und Rechenschaftslegung; Prüfrecht; Weisungsrecht; Recht, die gemeinsame Einrichtung an eine Auffassung zu binden; Recht, den Kooperationsausschuss bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeiten anzurufen).
- Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers durch die Bezirke
- Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die gesamtstädtische Bedeutung der Aufgaben ergibt sich insbesondere unter folgenden Aspekten:

- Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind von existenzieller Bedeutung für rd. 600.000 Menschen in Berlin. Rd. ein Fünftel der Berliner Bevölkerung unter 65 Jahren ist abhängig von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II-Quote im Juli 2010: 21,6 %). Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse für diesen Personenkreis über Bezirksgrenzen hinweg ist von zentraler Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt in der Stadt Berlin.
- Berlinweit einheitliche Regelungen in grundlegenden Punkten sind Voraussetzungen für Transparenz, Dienstleistungsqualität und Effizienz bei der Leistungserbringung.
- Gesamtstädtische Vorgaben reduzieren das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die zwar zum Vorteil einer einzigen oder einiger weniger gemeinsamen Einrichtungen sind, in der Gesamtschau auf alle gemeinsame Einrichtungen in Berlin aber negativ zu bewerten sind (z.B. dezentrale unvernetzte Strukturen der Stellenaquise, Zielerreichungen „um jeden Preis“)

- Mit der Formulierung des Artikel 91e des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeiten für das Zusammenwirken in gemeinsamen Einrichtungen grundsätzlich bei Bund und Ländern verankert. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind zuständig, soweit Landesrecht dies vorsieht.

Aufgaben ohne gesamtstädtische Bedeutung sind gemäß Artikel 67 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin Aufgaben der Bezirke.

Die Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfordert auch Ergänzungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog. Unabhängig davon sind einige Aktualisierungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog vorzunehmen. Diese betreffen u. a. die Zahlung von Ehrensold für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges sowie die Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landspflegegeldgesetz.

Darüber hinaus ist – unabhängig von der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – eine redaktionelle Änderung in der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I (AG-SGB II)

1. Zu § 1:

§ 1 bestimmt, dass das Land Berlin kommunaler Träger im Sinne des SGB II ist.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat zwei Leistungsträger: Der kommunale Träger ist Träger der Leistungen nach § 16a (kommunale Eingliederungsleistungen), § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Erstausstattungen, mehrtägige Klassenfahrten). Die Bundesagentur für Arbeit ist Träger aller anderen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei Bildung einer gemeinsamen Einrichtung werden alle Aufgaben der beiden Träger von der Einrichtung wahrgenommen; einzelne Aufgaben kann die gemeinsame Einrichtung auch von den Trägern wahrnehmen lassen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und Kreise die kommunalen Träger, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Im Berliner Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch von 2005 war bereits die Regelung getroffen worden, dass das Land Berlin als Ganzes und nicht ein einzelner Bezirk kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist. Diese Regelung wird beibehalten. Denn sie ermöglicht, die Aufgaben und Rechte/Pflichten des kommunalen Trägers im Weiteren sachgerecht auf die beiden Verwaltungsebenen (Bezirksämter und Senatsverwaltungen) zu verteilen.

2. Zu § 2:

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 bestimmt, dass für jeden der zwölf Berliner Bezirke eine gemeinsame Einrichtung zu bilden ist.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende hält das Zweite Buch Sozialgesetzbuch zwei Organisationsmodelle bereit: Die gemeinsame Einrichtung von kommunalem Träger und Bundesagentur für Arbeit und - für eine begrenzte Zahl von Kommunen - die alleinige kommunale Trägerschaft. Die Wahl einer dritten Organisationsform, wie z.B. die getrennte Trägerschaft, ist rechtlich nicht möglich. Immer wenn die alleinige Trägerschaft einer Kommune nicht beantragt oder nicht zugelassen wird, entsteht eine gemeinsame Einrichtung.

In Berlin soll die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fortgeführt werden. Die Grundregelung in § 44b Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sieht zwar vor, dass auf dem Gebiet eines kommunalen Trägers nur eine gemeinsame Einrichtung gebildet wird. Abweichungen von dieser Grundregelung sind aber möglich. § 76 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht die Bildung von mehreren gemeinsamen Einrichtungen auf dem Gebiet eines kommunalen Trägers, wenn bislang mehrere Arbeitsgemeinschaften bestanden. Darüber hinaus ermächtigt die Stadtstaatenklausel des § 6 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

In Berlin gibt es derzeit in jedem der zwölf Bezirke eine Arbeitsgemeinschaft, die auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht längstens bis Ende 2010 anwendbar erklärten Regelung des § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch errichtet wurde.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 bestimmt, dass die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung auf der Seite des kommunalen Träger für den Abschluss der Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist. Der Abschluss obliegt aufgrund der Regelungen in Artikel 91e des Grundgesetzes und in § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Hauptverwaltung. Nach Artikel 91e Grundgesetz wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindenverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen. § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch konkretisiert, dass die Träger (Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger) den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung bestimmen.

Im Stadtstaat Berlin gibt es nur einen kommunalen Träger. Daher ist – auch wenn zwölf gemeinsame Einrichtungen gebildet werden – in Berlin nur eine einzige Vereinbarung (mit Wirkung für alle zwölf Einrichtungen)

zu schließen. Der Abschluss der Vereinbarung ist auch deshalb eine Aufgabe der Hauptverwaltung, weil sie eine notwendige Steuerungs- und Grundsatzangelegenheit von gesamtstädtischen Bedeutung im Sinne der Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin darstellt. Denn die Vereinbarung ist geeignet und erforderlich, um eine einheitliche Ausgestaltung der grundlegenden Strukturen der Aufgabenwahrnehmung in den zwölf gemeinsamen Einrichtungen in Berlin zu erreichen.

Würde man sämtliche Organisationsfragen allein der Entscheidung der Trägerversammlungen überlassen, wären bei zwölf Trägerversammlungen zwölf unterschiedliche Organisationsstrukturen zu erwarten. Eine einheitliche Ausgestaltung in den Grundstrukturen schafft dagegen Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, insb. für Leistungsbeziehende sowie für Arbeitgeber. Die in § 44b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geforderte Berücksichtigung der Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur ist ebenfalls in Berlin nur zu erreichen, wenn eine Vereinbarung für alle zwölf gemeinsamen Einrichtungen abgeschlossen wird. Arbeitsmarktlage und Ausbildungsstellensituation sowie die Entwicklung der Wirtschaft werden von der Hauptverwaltung berlinweit analysiert und gestaltet.

Der Inhalt der Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hängt grundsätzlich von den Ergebnissen des Aushandlungsprozesses mit der Bundesagentur für Arbeit ab. Die Vereinbarungspartner müssen dabei die organisatorischen Regelungen des Bundesgesetzgebers beachten. Mit der Vereinbarung können bundesgesetzliche Vorgaben zur Organisation (Trägerversammlung, Geschäftsführer, Beiräte, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt etc.) nicht außer Kraft gesetzt oder modifiziert werden. Den Vereinbarungspartnern ist daher nur zugestanden, „die nähere Ausgestaltung und Organisation“ durch Vereinbarung zu bestimmen.

Ein Regelungsbedarf im gesamtstädtischen Interesse wird auf Seiten des Landes Berlin insbesondere bei folgenden Punkten gesehen:

- Entscheidungen, einzelne Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen durch die Träger wahrnehmen zu lassen (z.B. im Bereich der Ausbildungsvermittlung, des Arbeitgeberservice und der kommunalen Eingliederungsleistungen),
- Entscheidungen, bestimmte Dienstleistungen bei den Trägern einzukaufen,
- grundsätzliche Absprachen zur Abstimmung von Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit und Eingliederungsleistungen des kommunalen Trägers.

Ein gesamtstädtisches Interesse an einer einheitlichen Ausgestaltung besteht immer dann, wenn diese zu einer höheren Servicequalität für die Leistungsbeziehenden, größeren Transparenz für die Öffentlichkeit, mehr Verwaltungseffizienz sowie besseren Leistungsvergleichen der zwölf Jobcenter mit dem Ziel der ständigen Leistungsverbesserung beiträgt.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1

Gemäß § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegt den beiden Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Klarheit bei der Verantwortungszuweisung umgesetzt.

§ 3 Absatz 1 regelt, wer innerhalb des kommunalen Trägers „Land Berlin“ die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers trägt. Grundsätzlich wird diese Verantwortung dem Bezirksamt zugeordnet, in dessen Gebiet sich die jeweilige gemeinsame Einrichtung befindet. Eine Verantwortung einer Senatsverwaltung besteht nur insoweit, als gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), gemäß Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) oder gemäß einem anderen Gesetz eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung bestimmt wurde. Dies entspricht der Grundregelung des Artikels 67 der Verfassung von Berlin, wonach der Senat durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahrnimmt und die Bezirke alle anderen Aufgaben wahrnehmen. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin, der wiedergeben ist in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gehören zu den Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung u.a. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht). Zu den Leitungsaufgaben gehören u.a. berlinweite Regelungen, was unter angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung zu verstehen ist sowie grundsätzliche Vorgaben zum Erkennen von Hilfebedarf im Hinblick auf die kommunalen Eingliederungsleistungen, zum Umgang mit Hilfebedürftigen mit besonderen sozialen Problemlagen, zur Zuleitung der Hilfebedürftigen zu den kommunalen Angeboten (Zugangssteuerung) in den Bereichen Kinderbetreuung, häusliche Pflege, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung sowie zur Kommunikation zwischen den Bezirken bzw. den von ihnen beauftragten freien Trägern der kommunalen Leistungsangebote und den gemeinsamen Einrichtungen sowie zum Umgang in den gemeinsamen Einrichtungen mit den Rückmeldungen der Ergebnisse der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bestimmt, dass Bezirksämter und Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechte des kommunalen Trägers nach § 44b Absatz 3 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen können. Die Rechte des kommunalen Trägers gegenüber der gemeinsamen Einrichtungen umfassen: ein Weisungsrecht in Bezug auf die kommunalen Leistungen außerhalb der in § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Zuständigkeiten der Trägerversammlung, ein Recht auf Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung, ein Prüfrecht bzgl. der Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinsame Einrichtung und ein Recht, die gemeinsame Einrichtung an eine Auffassung zu binden.

Diese Rechte werden in der Praxis überwiegend von den Bezirksämtern wahrgenommen werden, da die Bezirksämter entsprechend Absatz 1 im

Regelfall die Verantwortung für die Wahrnehmung der Leistungen durch die gemeinsame Einrichtung haben. Die Senatsverwaltungen können diese Rechte aber im Rahmen ihrer ausdrücklich gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin (siehe hierzu auch Begründung zu § 3 Absatz 1) ausüben.

Zuständig für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sind

- die für Soziales zuständige Senatsverwaltung in Bezug auf die Leistungen nach 16a Nummer 1 (häusliche Pflege von Angehörigen), Nummer 2 (Schuldnerberatung), Nummer 3 (psychosoziale Betreuung) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in Bezug auf die Leistungen nach § 16a Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder) und
- die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung in Bezug auf die Leistungen nach § 16a Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Suchtberatung).

Die Leitungsaufgaben hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Einmaleisungen nach § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegen bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

Die Rechte des kommunalen Trägers stehen der Hauptverwaltung auch insoweit zu, als der Senat gegenüber dem Abgeordnetenhaus zur Auskunft und Rechenschaftslegung in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht verpflichtet ist.

Zu Absatz 3

Gemäß § 44b Absatz 3 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch haben der kommunale Träger und die Bundesagentur für Arbeit bei Ausübung eines Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zuvor den Kooperationsausschuss, der sich aus Vertretern/innen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der obersten Landesbehörde zusammensetzt, zu befassen. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung zur geplanten Weisung abgeben. Weisungen in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sind nach Sinn und Zweck des Kooperationsausschusses (Koordinierung der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene, Vereinbarung von Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik) vor allem Weisungen, die in erheblichem Maße die Interessen des jeweils anderen Trägers berühren oder die Leistungsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen und damit die Zielerreichung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verbessern oder einschränken. Entsprechend der Zuständigkeit der Hauptverwaltung für Leitungsaufgaben werden Weisungen der beschriebenen Art vor allem von den Senatsverwaltungen erlassen werden. Die Befassung des Kooperationsausschusses mit Weisungen grundsätzlicher Art soll über eine einzige Senatsverwaltung, nämlich die für Soziales zuständige Senatverwaltung erfolgen („Kanalisierungsfunktion“), um zum einen über die Jahre hinweg die Übersicht über Anrufungsgegenstände zu behalten und zum anderen weil zu erwar-

ten ist, dass die Mehrheit der vom kommunalen Träger ausgehenden Weisungen grundsätzlicher Art aus dem Zuständigkeitsbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung (Grundsatzangelegenheiten der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Einmalleistungen, der häuslichen Pflege von Angehörigen, der Schuldnerberatung und der psychosozialen Betreuung) kommen werden.

Zu Absatz 4

In den gemeinsamen Einrichtungen sind Weisungen des kommunalen Trägers, der Bundesagentur für Arbeit und der Trägerversammlung zu beachten. Kommunaler Träger, Bundesagentur für Arbeit und Trägerversammlung können jeweils nur innerhalb ihres im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Zuständigkeitsbereiches Weisungen erlassen. In der Praxis sind jedoch unterschiedliche Auffassungen, wie weit der jeweilige Zuständigkeitsbereich geht, nicht auszuschließen. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber mit der Verfahrensregelung in § 44e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesorgt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeiten können die Träger, die Trägerversammlung oder auch der/die Geschäftsführer/in den Kooperationsausschuss anrufen. Dieser entscheidet dann durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.

Da das Weisungsrecht des kommunalen Trägers entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 grundsätzlich dem Bezirksamt zusteht, im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten aber auch von einer Senatsverwaltung (Wahrnehmung von Leitungsaufgaben) ausgeübt werden kann, kann das Recht, den Kooperationsausschuss anzurufen, vom Bezirksamt als auch von der jeweiligen Senatsverwaltung wahrgenommen werden. Um mehrfache Anrufungen des Kooperationsausschusses durch verschiedene Bezirke zu gleichgelagerten Weisungsstreitigkeiten weitgehend auszuschließen, sind im Vorfeld der Anrufung des Kooperationsausschusses durch ein Bezirksamt jeweils die fachlich berührten Senatsverwaltungen zu informieren.

Zu Absatz 5

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, dass die Bundesagentur für Arbeit und der kommunale Träger mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung eine Vereinbarung zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen. Auf Seiten des kommunalen Trägers sollen die Bezirksämter die Zielvereinbarung abschließen. Die Bezirksämter haben dabei die Zielvereinbarung, die die zuständige Landesbehörde (§ 7 Absatz 2) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen, sowie die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik, die im Kooperationsausschuss nach § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vereinbart werden, zu beachten. Dadurch wird sichergestellt, dass die die einzelnen Vereinbarungen der Bezirksämter mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen nicht im Widerspruch zu Vereinbarungen auf Hauptverwaltungsebene geraten, sondern deren Inhalte und Ziele konkretisieren.

4. Zu § 4:

Zu Absatz 1

Die beiden Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Bundesagentur für Arbeit und der kommunale Träger, entsenden jeweils gleich viele Vertreter/innen in eine Trägerversammlung. Die Bestellung und Entsendung der Vertreter/innen des kommunalen Trägers sowie ihrer Stellvertreter/innen erfolgt durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. In den Trägerversammlungen werden wesentliche Entscheidungen für das Funktionieren der gemeinsamen Einrichtungen getroffen. Für ein gutes Funktionieren der gemeinsamen Einrichtungen in Berlin ist es erforderlich, dass gesamtstädtische Interessen in die Entscheidungsfindung einfließen. Ein gutes Funktionieren der gemeinsamen Einrichtungen ist von existenzieller Bedeutung für rd. 600.000 Leistungsempfangende in Berlin. Die Bestellung und die Entsendung der Vertreter/innen des Landes Berlin in die Trägerversammlungen sind deshalb notwendige Grundsatzangelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung und damit Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Den Bezirksamtern steht das Vorschlagsrecht für mindestens eine Person in der jeweiligen Trägerversammlung zu.

Zu Absatz 2

Die Vertreter/innen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen werden regelmäßig für fünf Jahre berufen.

Zu Absatz 3

Die Vertreter/innen des Landes Berlin können von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung abberufen werden. Das Abberufungsrecht korrespondiert mit dem Recht zur Bestellung und Entsendung der Vertreter/innen. Auch das Abberufungsrecht ist eine notwendige Grundsatzangelegenheit von gesamtstädtischer Bedeutung und damit Leitungsaufgabe nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Bei der Bestellung und Entsendung der Vertreter/innen des Landes ist von Bedeutung, welche Aufgaben und Funktionen diese Person gegenwärtig ausübt und in wie weit sie geeignet erscheint, die Interessen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen zu vertreten. Bei Veränderungen diesbezüglich muss es möglich sein, auch vor Ablauf der Berufungsperiode von drei Jahren eine/n Vertreter/in abzuberufen. Das Abberufungsrecht steht der Hauptverwaltungsebene zu, weil die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Interessen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen von gesamtstädtischer Bedeutung ist.

Sollen Mitglieder der Trägerversammlung, die auf Vorschlag eines Bezirksamtes bestellt wurden, abberufen werden, wird die Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes dadurch gewährleistet, dass die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung vor der Abberufung hierzu das Benehmen mit dem Bezirksamt herzustellen hat.

Um keine vertretungslose Zeit entstehen zu lassen, nehmen die Abberufenen bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin weiterhin ihre Aufgaben in der Trägerversammlung wahr und vertreten dadurch weiterhin das Land Berlin in der Trägerversammlung.

Zu Absatz 4

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung verfügt in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung über ein Weisungsrecht gegenüber den Vertretern/innen des Landes Berlin und ihrer Stellvertreter/innen in den Trägerversammlungen. Das Weisungsrecht ist erforderlich, um die nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin der Hauptverwaltung obliegenden Aufgabe der Steuerung als Teil der Leitungsaufgaben im Bereich der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Berlin wahrnehmen zu können. Bei einer - durch Bildung von zwölf gemeinsamen Einrichtungen - grundsätzlich dezentral angelegten Organisation der Aufgabenwahrnehmung ist es dennoch notwendig, bestimmte Angelegenheiten im gesamtstädtischen Interesse zentral zu regeln. Die Rechte nach § 3 Absatz 2 sind hierfür nicht ausreichend, da sie im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht anwendbar sind.

Mit dem Weisungsrecht wird auch gewährleistet, dass gesamtstädtisch relevante Entscheidungen in den Trägerversammlungen, an denen die Vertreter/innen des Landes Berlin mitwirken, von der Hauptverwaltung, die der Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus unterliegt, beeinflusst werden können.

Ein Bedarf an gesamtstädtischer Einflussnahme besteht u.a. bei grundlegenden Entscheidungen der einzelnen Trägerversammlung zur Ausrichtung und Ausgestaltung der Arbeitsförderung (Abstimmung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms, Beauftragung der Träger oder Dritter mit Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit etc.).

Die Schaffung eines Weisungsrechtes entspricht auch den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts. Im Bereich der für eine sehr große Zahl von Menschen existenziell bedeutsamen Grundsicherung für Arbeitssuchende darf es kein Verwaltungshandeln geben, das nicht einer demokratisch legitimierten Kontrolle unterliegt. Die Verantwortungsstrukturen müssen dabei so transparent sein, dass die Bürger/innen erkennen können, wer die politische Verantwortung trägt, sodass sie ggf. bei den nächsten Wahlen die Verantwortung einer anderen Regierung übertragen können.

Weisungen, die fachliche Zuständigkeiten anderer Senatsverwaltungen berühren, können von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung nur im Einvernehmen mit den betroffenen Senatsverwaltungen erteilt werden.

5. Zu § 5:

Zu Absatz 1

Gemäß Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind bei der Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung als Vergleichsmaßstab ausreichend große Räume – nicht bloße Orts- oder Stadtteile - der Wohnbebauung zugrunde zu legen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Für Berlin sind danach über die Be-

zirksgrenzen hinausgehende gesamtstädtische Angemessenheitskriterien nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird deshalb ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zu den sog. Einmalleistungen nach § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen. Die Ausführungsvorschriften stellen die einheitliche Rechtsanwendung und Durchführung sicher.

Zu Absatz 2

Die aus § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für den kommunalen Träger resultierenden Aufgaben bedürfen im Land Berlin einer einheitlichen Durchführung, um allen Hilfebedürftigen unabhängig vom Wohnort innerhalb Berlins einen im Wesentlichen gleichwertigen Zugang zu kommunalen Eingliederungsleistungen sowie ein dem Grunde nach gleichwertiges Angebot der Leistungen gewährleisten zu können. Diese Gewährleistungsaufgabe stellt eine Leitungsaufgabe im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin dar. Daher werden die für die Erbringung der einzelnen kommunalen Eingliederungsleistungen zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, zur einheitlichen Durchführung und Umsetzung der Leistungen in den Bezirken Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Der originäre Anspruch auf Erbringung der in § 16a Nummer 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten kommunalen Eingliederungsleistungen ergibt sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen (z.B. Versorgung mit Kita-Plätzen aus § 4 des Kindertagesförderungsgesetzes oder Schuldnerberatung aus § 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

6. Zu § 6:

Die Regelung konkretisiert für die zweistufige Berliner Verwaltung die in § 47 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich vorgesehene Aufsicht der zuständigen Landesbehörde über den kommunalen Träger. Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt. Art und Umfang der Aufsicht werden durch Landesrecht bestimmt. Durch § 6 soll für den Bereich der bezirklichen Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zuständigkeit der Bezirksaufsicht verlagert werden, die im Übrigen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bzw. dem Senat liegt. Art, Umfang und Beschränkung der Bezirksaufsicht sollen dagegen nicht modifiziert werden. Die Bezirksaufsicht soll insbesondere auch die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften nach § 5 sicherstellen und bei Verstößen die Aufsichtsmittel nach §§ 10 bis 13 AZG ergreifen können. Die Bezirksaufsicht bei Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen geführt. Bei der Aufsichtsführung ist gemäß § 9 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes „die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen“. Auch darf die Be-

zirksaufsicht gemäß § 9 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes „die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen“.

Die Bezirksaufsicht liegt bezüglich der Leistungen nach §§ 22, 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, bezüglich der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei den jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen. Die Aufsicht ist nach der Klammeraufzählung in Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin stets eine Leitungsaufgabe der Hauptverwaltung.

Gemäß § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt die zuständige Landesbehörde die Aufsicht über den kommunalen Träger, so weit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu steht. Damit wird gewährleistet, dass die oberste Landesbehörde erforderlichenfalls direkt Einfluss auf die Weisungen zur Durchführung der Aufgaben nehmen kann. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Durchführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, bei denen der Bund anteilig die Kosten trägt.

§ 6 findet auch dann Anwendung, wenn die gemeinsamen Einrichtungen auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 Satz 2, § 44b Absatz 4 und § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch einzelne Aufgaben durch die Bezirksämter oder durch Dritte wahrnehmen lassen. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen. Das Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung, an das die Aufsicht anknüpft, ist abstrakt zu betrachten, es dient der Abgrenzung zu Aufsichtszuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Bundesagentur für Arbeit nach § 47 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und über die Trägerversammlung nach § 47 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Außerhalb des Rechtskreises der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verbleibt es bei der allgemeinen Bezirksaufsicht nach §§ 9 ff. des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

7. Zu § 7:

Zu Absatz 1

Die Aufgaben der zuständigen obersten Landesbehörde im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegen grundsätzlich der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Ausübung der Aufsicht nach § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Für den Aufsichtsbereich gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 6, wonach im Bereich des bezirklichen Verantwortungsbereichs nach § 3 Absatz 1 eine Aufsicht über die Bezirke durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung ausgeübt wird.

Zu Absatz 2

§ 48b Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt, dass zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die zuständige Landesbehörde Vereinbarungen abschließen. Gemäß § 48b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch umfassen diese Vereinbarungen wie auch die Vereinbarungen, die von der Bundesagentur für Arbeit und dem kommunalen Träger mit dem/der Geschäftsführer/in einer gemeinsamen Einrichtung abgeschlossen werden, insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Im Land Berlin wird die zuständige Landesbehörde im Zielvereinbarungsprozess durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung und die für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Senatsverwaltungen vertreten. Dies sind nach gegenwärtigem Geschäftsverteilungsplan des Senats die für Soziales zuständige Senatsverwaltung (Kosten der Unterkunft und Heizung, sog. Einmalleistungen, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung), die für Jugend zuständige Senatsverwaltung (Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder) und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung (Suchtberatung).

Zu Absatz 3

Gemäß § 18b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht der Kooperationsausschuss aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Durch die Regelung des § 7 Absatz 3 wird bestimmt, dass Vertreterinnen und Vertreter aus den Senatsressorts Arbeit, Soziales und Finanzen entsandt werden, um die Interessen des Landes Berlin im Kooperationsausschuss zu vertreten.

Zu Artikel II (Änderung ZustKat AZG)

Zu Nummer 1. a)

Die Anpassung der Formulierung dient der Klarstellung, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen der letzten Jahre (u.a. Einführung SGB II Anfang 2005, Instrumentenreform SGB III Anfang 2009) für erforderlich erachtet wird. Das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme wurde vom Gesetzgeber im Rechtskreis SGB II abgeschafft und wird im Rechtskreis SGB III kaum noch eingesetzt. Andere Beschäftigungsförderungsinstrumente haben die Funktion von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen übernommen.

Die Anpassung der Formulierung hat keine Veränderungen in der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirken und Hauptverwaltung zur Folge. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten und alle damit zusammenhängenden Aufgaben (einschließlich Arbeitsförderung) waren und sind weiterhin Grundsatzangelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung, weil Arbeitskräfte überbezirklich nach Arbeit suchen und Arbeitgeber überbezirklich ihr Personal rekrutieren. Darüber hinaus ist die Berliner Arbeitsmarktpolitik eng mit anderen gesamtstädtischen Aufgaben, wie der Struktur- und Wirtschaftspolitik,

verzahnt. Berliner Interessen bezüglich der Umsetzung der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit in den Rechtskreisen SGB II und SGB III werden zudem nur Gehör und Berücksichtigung finden, wenn sie mit einer Stimme vorgetragen werden. Eine Abstimmung zwischen Landesarbeitsförderung und Bundesarbeitsförderung ist nur erreichbar, wenn berlinweit geltende Regelungen ausgehandelt werden können. Ohne effiziente Verhandlungsstrukturen (1 Ansprechpartner auf beiden Seiten) kommen keine Abstimmungen zustande.

Zu Nummer 1. b)

Die im Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung sind Leitungsaufgaben im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Da Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin eine katalogartige Ausweisung der Aufgaben des Senats lediglich „außerhalb“ der Leitungsaufgaben gebietet, wird im neuen Absatz 2 von Nummer 12 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs dieses Aufgabenfeld nur umrissen und im übrigen nur die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt. Letzteres ist eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung, weil es hier um die Vertretung der Landesinteressen des Stadtstaates Berlin in einem Bund-Länder-Gremium geht.

Darüber hinaus wird bestimmt, dass die für Arbeit zuständige Senatverwaltung – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen – Abstimmungen und Vereinbarungen, die im Kooperationsausschuss getroffen wurden, für verbindlich für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin erklären kann. Im Kooperationsausschuss wird gemäß 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene koordiniert. Zudem vereinbaren Bund und Land im Kooperationsausschuss jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Eine direkte Bindungswirkung der im Kooperationsausschuss erfolgten Abstimmungen und Vereinbarungen für die gemeinsamen Einrichtungen hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgenommen. Sofern aber die Leistungsträger „Bundesagentur für Arbeit“ und „kommunaler Träger“ diese Abstimmungen und Vereinbarungen gutheißen, können sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Ausübung ihrer Rechte nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die gemeinsamen Einrichtungen für verbindlich erklären. Im Aufgabenfeld der Trägerversammlung kann mangels Zuständigkeiten der Leistungsträger nicht durch Ausübung der Rechte nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eine Verbindlichkeit hergestellt werden. Damit im Land Berlin einheitlich eine Verbindlichkeit für alle gemeinsamen Einrichtungen erreicht werden kann, wird die Zuständigkeit für die Verbindlichkeitserklärung auf der Seite des kommunalen Trägers „Land Berlin“ als Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung auf der Hauptverwaltungsebene angesiedelt und zwar bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Nummer 1. c)

Redaktionelle Anpassung (Notwendige Anpassung der Nummerierung nach Einfügung eines neuen Absatzes 2 in Nummer 12 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges)

Zu Nummer 1. d)

Richtigstellung. Die Aufgabe „Sozialversicherung, Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde“ ist dem Bereich „Sozialwesen“ (Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges) zuzuordnen. Daher wird der Absatz 4 der Nummer 12 gestrichen und ein gleichlautender Absatz 23 bei Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges eingefügt.

Zu Nummer 2

Die im Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sind Leitungsaufgaben im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Da Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin eine katalogartige Ausweisung der Aufgaben des Senats lediglich „außerhalb“ der Leitungsaufgaben gebietet, wird im neuen Absatz 9 von Nummer 13 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs dieses Aufgabenfeld nur umrissen.

Zu Nummer 3. a)

Der letzte Ehrensoldempfänger ist verstorben. Wegen des zeitlichen Abstandes zum ersten Weltkrieg fallen auch künftig keine weiteren Zahlungen an.

Zu Nummer 3. b)

Die im Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung sind Leitungsaufgaben im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Da Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin eine katalogartige Ausweisung der Aufgaben des Senats lediglich „außerhalb“ der Leitungsaufgaben gebietet, wird im neuen Absatz 22 von Nummer 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs dieses Aufgabenfeld nur umrissen und im übrigen nur die Zuständigkeit der Hauptverwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführt. Letzteres ist eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung, weil es hier um die Vertretung der Landesinteressen des Stadtstaates Berlin in einem Bund-Länder-Gremium geht.

Mit dem neuen Absatz 23 wird die „Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz“ wieder als Aufgabe der Hauptverwaltung ausgewiesen.

Damit wird dem gesamtstädtischen Charakter der Aufgabe Rechnung getragen sowie die Gesetzeslage den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung war die Aufgabe „Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landesplegegeldgesetz“ zum 1. Januar 2000 vom Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in die bezirkliche Zuständigkeit verlagert worden.

Im Gegensatz zu den Bezirkskolleginnen und -kollegen verfügen die Ärztinnen und Ärzte des Ärztlichen Dienstes beim LAGeSo in der Regel über die notwendigen Qualifikationen auf dem Fachgebiet der Sozialmedizin und können zudem auf langjährige Berufserfahrungen auf dem Gebiet der sozialmedizinischen Begutachtung zurückblicken. Der Rat der Bürgermeister (RdB) hatte sich daher bereits in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 für die Rückführung der Aufgabe an das LAGeSo ausgesprochen.

Demzufolge wurde die „Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landesplegegeldgesetz“ in den vergangenen Jahren auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom Ärztlichen Dienst des LAGeSo kompetent und zuverlässig erbracht. Mit der Änderung der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz erfolgt also nur eine Anpassung an die langjährige geübte und bewährte Praxis.

Entscheidend für die endgültige Rückführung der Aufgabe in die Hauptverwaltung ist jedoch, dass der Begutachtung über das Vorliegen der sozialmedizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung eine grundsätzliche und übergeordnete Bedeutung zukommt.

Das wird auch daran deutlich, dass nach Nummer 14 Absatz 5 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) die Feststellung der Behinderung und ihres Grades nach dem Schwerbehindertenrecht ebenfalls der Hauptverwaltung vorbehalten ist und in den Aufgabenbereich des Ärztlichen Dienstes beim LAGeSo fällt. Beide sozialmedizinischen Begutachtungen werden auf derselben bundeseinheitlichen Grundlage, der Versorgungsmedizin-Verordnung, durchgeführt.

Nur durch die gebündelte Wahrnehmung der Begutachtungen nach dem Schwerbehindertenrecht einerseits und nach dem Landesgesetz andererseits ist gewährleistet, dass diese im Sinne der Gleichbehandlung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Zudem werden in vielerlei Hinsicht Synergieeffekte genutzt. Im Interesse von qualitätsgesicherten Gutachten ist es zudem vor dem Hintergrund der relativ geringen Zahl der Gutachten für Entscheidungen nach dem Landesplegegeldgesetz weder sinnvoll noch hilfreich diese Aufgabe beim Ärztlichen Dienst des LAGeSo auszugliedern und den Bezirken zuzuordnen.

Letztlich vertritt der Ärztliche Dienst des LAGeSo Berlin im Ärztlichen Sachverständigenrat des zuständigen Bundesministeriums, in welchem regelmäßig Probleme der sozialmedizinischen Begutachtung besprochen werden. Auch hieran wird der grundsätzliche und übergeordnete Charakter des Begutachtungswesens auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung deutlich.

Die Aufgabe ist daher im Bereich der politischen und administrativen Leitungsverantwortung wahrzunehmen. Die Durchführung der Aufgabe durch das LAGeSo ermöglicht die notwendige zentrale Kontrolle und Steuerung sowie die gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung.

Der neue Absatz 24 ist eine Richtigstellung von Zuordnungen im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog.

Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu Nummer 1. d) verwiesen.

Zu Nummer 4

Die im Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sind Leitungsaufgaben im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin. Da Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin eine katalogartige Ausweisung der Aufgaben des Senats lediglich „außerhalb“ der Leitungsaufgaben gebietet, wird im neuen Absatz 9 von Nummer 15 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs dieses Aufgabenfeld nur umrissen.

Zu Artikel III (Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Die Bußgeldvorschrift des Elften Buches Sozialgesetzbuch befindet sich mittlerweile in § 121 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Verordnung ist daher redaktionell anzupassen.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Artikel IV bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Ausführungsgesetzes zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und das Außerkrafttreten des bisherigen Ausführungsgesetzes.

c) Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2010 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die Vorlage ab.

Dem Gesetzesentwurf könnte zugestimmt werden, wenn folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) Grundsätzliches

Die Wahl des Organisationsmodells „gemeinsame Einrichtung“ (gE) anstelle der „Option“ stellt zum derzeitigen Zeitpunkt eine pragmatische und richtige Entscheidung dar.

Im Vorblatt zum Gesetzentwurf heißt es auf Seite 2: „Die Hauptverwaltung hat eine umfassende gesamtstädtische Verantwortung bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berlin“. Dieser Satz ist der Ausgangspunkt für zahlreiche Regelungen im Detail, mit denen trotz der grundsätzlichen Entscheidung für 12 statt 1 gE ‚umfassend‘ versucht wird, zentralistisch in die auf Bezirksebene eingerichteten gE einzutreten. Diese Eingriffe gehen darüber hinaus, lediglich in Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung eine Auffassung der Senatsebene durchsetzen zu können. Sie greifen stattdessen weit über die übliche Arbeitsteilung zwischen Hauptverwaltung und Bezirken hinaus und gehen mindestens bis an die Grenzen des Art. 67 VvB.

Es wird an keiner Stelle des Gesetzesentwurfes den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Berliner Bezirken Rechnung getragen. Es erfolgt eine gesamtstädtische Betrachtung, nicht aber eine individuelle Berücksichtigung der verschiedenen Lebensumstände der Bezirke, die sich zum Beispiel in Berlin Neukölln oder Mitte deutlich von denen in Steglitz-Zehlendorf oder Pankow unterscheiden.

b) Einzelne Regelungen

Art. I, § 2 (1) „Gemeinsame Einrichtungen im Land Berlin“:

Der Rat der Bürgermeister schlägt vor, die Formulierung „für jeden Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung“ durch „in jedem Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung“ zu ersetzen. Durch diese Formulierung wird unterstrichen, dass es sich bei den gE grundsätzlich um bezirkliche Aufgaben handelt, in deren Erledigung lediglich im Rahmen gesamtstädtischer Aufgaben auch die Hauptverwaltung eingreift.

Definition gesamtstädtischen Interesses

In der Einzelbegründung zum Artikel I beschreibt der Senat, in welchen Fragen ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist und daher ein berlineinheitlicher Regelungsbedarf bestünde. Diese Beschreibung beginnt zunächst konkret mit einer Aufzählung konkreter Entscheidungsbereiche und ist insoweit sinnvoll und nachvollziehbar. Der anschließende Absatz auf Seite 10 unten („Ein gesamtstädtisches Interesse an einer einheitlichen Ausgestaltung besteht immer dann, wenn diese zu einer höheren Servicequalität für die Leistungsbeziehenden, größeren Transparenz für die Öffentlichkeit, mehr Verwaltungseffizienz sowie besseren Leistungsvergleichen der zwölf JobCenter mit dem Ziel der ständigen Leistungsverbesserung beiträgt.“) stellt jedoch eine nicht konkret umrissene allgemeine Formulierung dar, auf die immer zurückgegriffen werden und im Zweifel jede Frage zu einer Entscheidung im gesamtstädtischen Interesse umgedeutet werden kann. Dieser Satz soll daher gestrichen werden, aber auch das Wort „insbesondere“ im Absatz davor.

Mindestzahl bezirklicher Mitglieder der Trägerversammlung

Der Entwurf sieht vor, dass mindestens ein Mitglied der Trägerversammlung vom Senat entsandt wird. Es ist aber auch sicherzustellen, dass der jeweilige Bezirk als maßgebliche Ebene, auf der die ergänzenden kommunalen Leistungen nach § 16a SGB2 erbracht werden, in der Trägerversammlung vertreten ist. Dafür ist § 4 (1) S. 2 wie folgt zu ändern: „Für jede Trägerversammlung werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksamtes bestellt und entsandt.“

Abberufung von bezirklichen Mitgliedern der Trägerversammlung

Die Möglichkeit der Abberufung von bezirklichen Vertretern in der Trägerversammlung durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann nach § 4 (3) S. 1 auch ohne Beteiligung des zuständigen Bezirksamtes erfolgen. Diese Regelung lässt jedoch außer acht, dass der Anlass einer Abberufung dann auch in unterschiedlichen Auffassungen über die Definition gesamtstädtischer Aufgaben liegen könnte. Durchsetzungsfähige bezirkliche Vertreter in der Trägerversammlung werden jedoch benötigt, wenn es darum geht, Besonderheiten vor Ort auch im arbeitsmarktpolitischen Programm und Entscheidungen über die ergänzenden kommunalen Leistungen des §16a SGB2 sinnvoll abzubilden. Hier sollte vorgesehen werden, dass bezirkliche Mitglieder auch nur auf Vorschlag des Bezirksamtes durch die Senatsverwaltung abberufen werden können und durch andere bezirkliche Vertreter ersetzt werden können, die das Bezirksamt wiederum vorschlägt und der Senat ernennt.

Wahlperiode für Mitglieder der Trägerversammlung

Die Wahl der Vertreter des Landes Berlin in den Trägerversammlungen wird nach § 4 (2) auf eine Amtszeit von drei Jahren erfolgen. Diese von der Dauer der Wahlperiode von Senat und Bezirksamtern abgekoppelte Amtszeit ist nicht sinnvoll. Zumindest die bezirklichen Vertreter in den Trägerversammlungen sind als Wahlbeamte auf 5 Jahre gewählt. Die Dauer der Wahlperiode in den Gremien der gE sollte dem entsprechen.

Beteiligung der Bezirke im Kooperationsausschuss

Bei der Besetzung des Kooperationsausschusses soll die Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung ebenso ihren Niederschlag finden. Ein auf Vorschlag des Rdb benannter Vertreter oder Vertreterin ist daher vorzusehen, der von der zuständigen Senatsverwaltung ernannt wird. Der Kooperationsausschuss befasst sich u. a. mit Fragen, in denen das Weisungsrecht eines Trägers gegenüber der gE strittig ist. Die Anrufung kann nach § 3 (4) AG-SGB2 auch durch ein Bezirksamt erfolgen. Es ist daher sachgerecht, wenn auch ein bezirklicher Vertreter dem Kooperationsausschuss angehört. Die Zahl der Vertreter/innen der jeweiligen Verwaltungsstufe in den Gremien folgt dem Gedanken, dass die Trägerversammlung besonders in örtlichen Angelegenheiten der gE tätig wird (2 Bezirksvertreter, 1 Hauptverwaltungsvertreter), während der Kooperationsausschuss vorwiegend die Tätigkeitsstufe des Landes ist (2 Hauptverwaltungsvertreter, 1 Bezirksvertreter).

Die Abstimmung der Arbeitsmarktpolitik des Landes Berlin sollte aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten zwischen Senat und Bezirken stattfinden.

Bezirksaufsicht

Die Bezirksaufsicht ist für alle Angelegenheiten der Tätigkeit von Bezirksamtern im AZG der Bezirksaufsicht bei SenInn zugeordnet. Es ist weder zweckmäßig noch nachvollziehbar, für einen einzigen Tatbestand von dem Regelfall abzuweichen. Die Ausnahme im § 6 AG-SGB2 widerspricht der Grundstruktur des AZG und wird daher abgelehnt.

Ferner sind folgende Fragen zu klären:

§ 2 Abs 2.

Die Vereinbarung zu den Standorten und zur Ausgestaltung und Organisation der JobCenter schließt die SenIAS mit der BA unmittelbar (bisher Bezirke nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung).

Ist davon auszugehen, dass der Senat auch evtl. Folgekosten, die aufgrund von Standortentscheidungen einschl. Miete entstehen, trägt?

§ 4

Die Bestellung, Entsendung und Abberufung der Vertreter und Stellvertreter des kommunalen Trägers in den Trägerversammlungen soll durch die SenIAS erfolgen. Dabei darf das jeweilige Bezirksamt für mindestens einen Vertreter einen Vorschlag unterbreiten. Begründet wird diese Regelung damit, dass es sich um Grundsatzan-gelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung handele.

Mit dieser Regelung greift der Senat in die Personalhoheit der Bezirke ein. Gem. § 36 Abs. 2 i) BezVG obliegen dem Bezirksamt die Aufgaben der Dienstbe-hörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks.

Zwar gehen die Befugnisse während des laufenden Dienstverhältnisses für die Dauer der Zuweisung auf die gE über. Die kommunalen Mitarbeiter bleiben aber Beschäftigte des Bezirksamtes. Die Bezirksamter entscheiden über Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse. Im Übrigen wird den kommunalen Mitarbeitern auch für die Dauer der Zuweisung ausdrücklich ein passives und akti-ves Wahlrecht für den Bezirkspersonalrat zugebilligt.

Die SenIAS hat auch keine Befugnisse nach dem Personalvertretungsgesetz. Für die Dienststelle handelt der Leiter (§ 7 BundesPersVG).

Die SenIAS kann darüber hinaus keine Abstimmung der Personalentwicklung der gE mit dem Personalentwicklungskonzept des kommunalen Trägers vornehmen. PE-Konzepte gibt es bei den jeweiligen Dienstbehörden, aber nicht für das Land Berlin insgesamt. Auch das im Entwurf vorliegende neue Laufbahngesetz sieht die Kompetenz ausschließlich bei den Dienstbehörden. Bei der vom Senat vorgesehe-nen Regelung würde die SenIAS über die Qualifizierung, Fortbildung und Entwick-lung bezirklicher Dienstkräfte entscheiden.

Die personalwirtschaftlichen Befugnisse sind in der LHO geregelt.

Die SenFin hat auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt, dass in den Bezirkshaushalts-plänen ein Stellenplan für die den JC zugewiesenen Beschäftigten aufzustellen ist. Dieser Stellenplan ist Grundlage für die Aufstellung des Stellenplans für die gE durch die TV. Die haushaltswirtschaftliche Verantwortung dafür liegt bei den Bezir-ken.

Diese gesetzwidrige Regelung kann auf zwei alternativen Wegen behoben werden:

- a. Die Bezirksamter sind für Bestellung, Entsendung und Abberufung der Vertre-ter/innen des kommunalen Trägers in der Trägerversammlung zuständig.
- b. Stellenpläne für die Beschäftigten der JobCenter werden zur Hauptverwaltung umgesetzt. Die vom kommunalen Träger zugewiesenen Mitarbeiter/innen zur SenIAS versetzt.

Personeller Mehrbedarf

Der Vorlage ist zu entnehmen, dass durch die Neuregelung des Bundesgesetzge-bers Mehrkosten auch bei den Ländern und Kommunen entstehen.

Der zusätzliche Aufwand soll über den entsprechenden Verteilungsschlüssel 87,4 % Bund und 12,6 % kommunaler Träger finanziert werden.

Die Vorlage geht davon aus, dass der kommunale Finanzierungsanteil von 12,6 % den Bezirken im Rahmen der Nachbudgetierung derzeit voll erstattet wird und das finanzielle Risiko das Land Berlin trägt. Aus Sicht der Bezirke entsteht jedoch ein konkreter personeller Mehrbedarf, der bundesgesetzlicher Natur ist und auch nicht durch Beschäftigungspositionen abdeckbar ist.

Folgender personeller Mehrbedarf wird gesehen:

- Einrichtung einer Stelle Vgr. IVa/III je Bezirk zur Absicherung der neuen bun-des-gesetzlichen Aufgaben der Trägerversammlung für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin

- *Einrichtung von zwei Stellen je Bezirk zur Wahrnehmung des neu durch Bundesgesetz geregelten Weisungs- und Prüfungsrechts des kommunalen Trägers gemäß § 44 b Abs. 3 SGB II welches nach § 3 Abs. 2 AG SGB II- Entwurf den Bezirken übertragen werden soll:*
 - *Stelle Vgr. IV a/III zur Wahrnehmung des Weisungs- und Prüfungsrechtes gegenüber der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b Abs. 3 SGB II*
 - *Stelle Vgr. V b Sachbearbeitung, sowie Beschwerdebearbeitung kommunale Leistungen SGB II“*

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Stellungnahme des Rates der Bürgermeister folgt der Senat dahingehend, dass im Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Folgendes geregelt werden sollte:

- ❖ Die Vertreter/innen des kommunalen Trägers Berlin in den Trägerversammlungen der gemeinsamen Einrichtungen sind grundsätzlich für 5 Jahre zu berufen.
- ❖ Bei Abberufungen von Mitgliedern, die auf Vorschlag eines Bezirksamtes bestellt wurden, ist die Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes im Wege einer Benehmensregelung sicherzustellen.

Den übrigen Vorschlägen des Rates der Bürgermeister konnte nicht gefolgt werden.

Zu den Punkten der Stellungnahme des Rates der Bürgermeister im Einzelnen:

Zu a) Grundsätzliches:

Der Senat begrüßt die Einschätzung des Rates der Bürgermeister, dass die Entscheidung des Senats für das Organisationsmodell „gemeinsame Einrichtung“ anstelle der „Option“ „zum derzeitigen Zeitpunkt eine pragmatische und richtige Entscheidung“ darstellt.

Die Auffassung des Rates der Bürgermeister, dass trotz der grundsätzlichen Entscheidung für 12 gemeinsamen Einrichtungen durch die Regelungen zur Wahrnehmung der gesamtstädtischen Verantwortung der Hauptverwaltung zentralistisch in die auf Bezirksebene eingerichteten gemeinsamen Einrichtungen eingegriffen wird, wird vom Senat nicht geteilt. Leitgedanke bei der Entwicklung des Gesetzentwurfes war es, sowohl gesamtstädtischen als auch dezentralen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu tragen. Der Senat hat sich gerade deshalb für zwölf gemeinsame Einrichtungen entschieden, weil dieses Organisationsmodell den Besonderheiten der Berliner Verwaltungsstruktur gerecht wird. Bezirkliche Kompetenzen können zum Tragen kommen und gleichzeitig gesamtstädtische Interessen berücksichtigt werden.

Die geplante gesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bezirks- und Hauptverwaltung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch verfassungskonform. Sie entspricht der Grundlinie des Artikels 67 der Verfassung von Berlin, wonach Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, insbesondere Leitungsaufgaben wie Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Planung und Aufsicht Aufgaben der Hauptverwaltung sind. Darüber hinaus sind Angelegenheiten des Arbeitsmarktes Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen und daher seit langem im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog als Aufgaben der Hauptverwaltung festgelegt sind.

Dadurch dass von den Bezirksamtern vorgeschlagene Personen als Vertreter/innen des kommunalen Trägers Berlin in den Trägerversammlungen bestellt werden, können bezirkliche Besonderheiten in die Entscheidungsfindung der Trägerversammlungen einfließen. Allein schon die Bildung von zwölf gemeinsamen Einrichtungen mit jeweils eigener Trägerversammlung wird dazu führen, dass lokale Unterschiede Berücksichtigung finden. In grundsätzlichen Angelegenheiten bedarf es aber einheitlicher Regelungen in einem Stadtstaat wie Berlin. Die Bürger/innen fordern unter dem Aspekt der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung einheitliche Regelungen in grundlegenden und existenziellen Angelegenheiten und haben diesbezüglich kein Verständnis für unterschiedliches Handeln beispielsweise in Neukölln und Steglitz-Zehlendorf. Darüber hinaus bedeuten gesamtstädtische Regelungen keinesfalls, dass jeder Einzelfall einheitlich geregelt wird, auch eine gesamtstädtische Regelung kann, muss und wird Unterschiede berücksichtigen.

Zu b) Einzelne Regelungen:

- **Art. I, § 2 (1) „Gemeinsame Einrichtungen im Land Berlin“**

Der Auffassung des Rates der Bürgermeister, dass es sich bei den gemeinsamen Einrichtungen grundsätzlich um bezirkliche Aufgaben handelt, in deren Erledigung lediglich im Rahmen gesamtstädtischer Aufgaben auch die Hauptverwaltung eingreift, kann in dieser weiten Formulierung nicht gefolgt werden. Beispielsweise sind Angelegenheiten des Arbeitsmarktes wie bereits zu a) dargelegt, Aufgaben der Hauptverwaltung und nicht der Bezirke.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich jeder der zwölf gemeinsamen Einrichtungen wird im Übrigen in der Vereinbarung nach § 44b SGB II festgelegt werden.

- **Definition gesamtstädtisches Interesse**

Eine kurze, sehr konkrete und enumerative Auflistung aller Angelegenheiten, in denen heute und zukünftig ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist bzw. sein könnte, wird den politischen Handlungserfordernissen auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik nicht gerecht. Eine gesetzliche Beschränkung des Aufgabenfeldes der Hauptverwaltung derart, dass es nach Inhalt/Umfang wesentlich schmäler ist als das, was nach Art. 67 der Verfassung von Berlin das Aufgabenfeld der Hauptverwaltung ist, nämlich die

Wahrnehmung der Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, insbesondere Leitungsaufgaben, wäre zudem verfassungsrechtlich bedenklich.

Nicht zentralistische Bestrebungen der Hauptverwaltung sind der Grund für die Festlegung von Rechten der Hauptverwaltung, sondern gesamtstädtische Regelungsnotwendigkeiten. Die Optimierung der Servicequalität der gemeinsamen Einrichtungen bei der Leistungserbringung, die Sicherstellung von Transparenz und Verwaltungseffizienz sowie eine Ausrichtung auf ständige Leistungsverbesserungen (u.a. durch Leistungsvergleiche der 12 gE), sind aus Sicht des Senats wichtige Gründe, die Regelungen durch die Hauptverwaltung rechtfertigen, wenn nur so über Bezirksgrenzen hinausgehende, gesamtstädtische Ziele erreicht werden können.

- **Mindestzahl bezirklicher Mitglieder der Trägerversammlung**

Mit der Regelung, dass für jede Trägerversammlung mindestens ein/e Vertreter/in sowie deren bzw. dessen Stellvertretung auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksamtes bestellt und entsandt wird, wurde der Raum für unterschiedliche Besetzungen geschaffen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung schließt insbesondere nicht aus, dass dem Anliegen des Rates der Bürgermeister, dass jeweils zwei Vertreter/innen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksamtes bestellt werden, in der Umsetzung des Gesetzes nachgekommen wird.

- **Abberufung von bezirklichen Mitgliedern der Trägerversammlung**

Die Abberufung eines auf Vorschlag eines Bezirksamtes bestellten Mitgliedes der Trägerversammlung davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender Vorschlag oder eine Zustimmung des Bezirksamtes vorliegt, ist nicht vereinbar mit den Zielsetzungen des Abberufungsrechts und des damit korrespondierenden Bestellungsrechts der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Durch das Bestellungs- und Abberufungsrecht der Senatsverwaltung soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass alle in die Trägerversammlung entsandten Personen die gesamtstädtischen Interessen vertreten. Eine Beteiligung des jeweiligen Bezirksamtes bei der Entscheidungsfindung für oder gegen die Abberufung eines von einem Bezirksamt vorgeschlagenen Mitgliedes der Trägerversammlung wird vom Senat allerdings als sinnvoll erachtet. In § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wurde daher eine Bestimmung zur Herstellung des Benehmens mit dem jeweils zuständigen Bezirksamt aufgenommen. Im Fall der Abberufung hat das Bezirksamt das Vorschlagsrecht für einen/e Nachfolger/in.

- **Wahlperiode für Mitglieder der Trägerversammlung**

Dem Vorschlag des Rates der Bürgermeister zur Dauer der Mitgliedschaft in den Trägerversammlungen wird insofern gefolgt, als gesetzlich bestimmt

wird, dass die Vertreter/innen des Landes Berlin in den Trägerversammlungen regelmäßig für fünf Jahre bestellt werden.

- **Beteiligung der Bezirke im Kooperationsausschuss**

Gemäß § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bilden die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.

Der Kooperationsausschuss ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ein Gremium aus Landes- und Bundesvertretern/innen. Die für Arbeit, für Soziales und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen sind nicht als Vertreter/innen des kommunalen Trägers, sondern als Vertreter/innen des Landes im Kooperationsausschuss. Eine Mitgliedschaft von Vertretern/innen des kommunalen Trägers im Kooperationsausschuss hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Zur Darlegung des Rates der Bürgermeister, dass für den Fall strittiger Weisungszuständigkeiten der Sachverständige eines Bezirksamtes im Kooperationsausschuss vertreten sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber explizit in § 44e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt hat, dass bei Weisungsstreitigkeiten Träger und Geschäftsführer anzuhören sind. Ist also eine Weisung eines Bezirksamtes streitig, wird man im Kooperationsausschuss eine/n Vertreter/in des jeweiligen Bezirksamtes anhören.

Im Kooperationsausschuss werden ausschließlich gesamtstädtische Fragen behandelt. Bei Aufnahme einer bezirklichen Person in den Kooperationsausschuss würde er/sie deshalb einem umfassenden Weisungsrecht der obersten Landesbehörde unterliegen müssen.

Im Hinblick auf die Forderung des Rates der Bürgermeister, dass die Abstimmung der Arbeitsmarktpolitik des Landes Berlin aufgrund der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten zwischen Senat und Bezirken stattfinden sollte, verweist der Senat darauf, dass für alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und den damit zusammenhängenden Aufgaben (einschließlich Arbeitsförderung) gemäß Allgemeinem Zuständigkeitskatalog die Hauptverwaltung zuständig ist. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten sind Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung, weil u.a. Arbeitskräfte überbezirklich nach Arbeit suchen und Arbeitgeber überbezirklich ihr Personal rekrutieren. Darüber hinaus ist die Berliner Arbeitsmarktpolitik eng mit anderen gesamtstädtischen Aufgaben wie der Struktur- und Wirtschaftspolitik verzahnt.

- **Bezirksaufsicht**

Bei der besonderen Bezirksaufsicht nach § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegen die Eingriffsinstrumente in den

Händen der fachlich zuständigen Senatsverwaltungen, bei der klassischen Bezirksaufsicht in den Händen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie des Senats. Ansonsten unterscheiden sich die beiden Aufsichten nicht. Beide Aufsichten haben „die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Aufsicht an der Verwaltung zu fördern und zu schützen“ und dürfen „die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen“.

Es gab in der Vergangenheit nur sehr, sehr wenige Fälle, in denen die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und der Senat im Rahmen der klassischen Bezirksaufsicht tätig geworden sind. Es ist auch nicht mit einem starken Anstieg von Aufsichtsfällen zu rechnen, nur weil jetzt die Zuständigkeit für die Bezirksaufsicht im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf die Fachsenatsverwaltungen verlagert wird.

Die Aufsichtsführung durch die Fachsenatsverwaltungen wird für erforderlich gehalten, um bei der komplexen Regelungsmaterie des SGB II im Einzelfall schneller handeln zu können. Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr besteht, dass der Bund Schadenersatzforderungen hinsichtlich seiner Beteiligung bei Ausgaben für Unterkunft und Heizung geltend machen könnte.

Unterschiedliche Aufsichtszuständigkeiten im Bereich des Zweiten Buches und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch müssen hingenommen werden, wenn schwerwiegender Probleme und Schnittstellen an anderen Stellen vermieden werden sollen.

- **§ 2 Absatz 2 AG-SGB II**

Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird die Vereinbarung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die die Standorte sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin regelt, durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung mit der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen.

Nach gegenwärtigem Stand werden in der Vereinbarung nur die bereits für die bestehenden Arbeitsgemeinschaften getroffenen Standortentscheidungen für die Bildung der gemeinsamen Einrichtungen zum 1.1.2011 fortgeschrieben. Alle künftigen Standortveränderungen werden von der jeweiligen Trägerversammlung entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getroffen. Bei jeder Entscheidung für einen (neuen) Standort sind haushaltsrechtliche Vorgaben (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit) zu beachten. Diesen Vorgaben sind alle Mitglieder der Trägerversammlungen verpflichtet. Die Miete wird entsprechend dem kommunalen Finanzierungsanteil an den Gesamtverwaltungskosten zu 12,6 % vom kommunalen Träger Berlin getragen. Gegenwärtig ist der kommunale Finanzierungsanteil Bestandteil des bezirklichen Produkts, das zu Ist-Kosten budgetiert wird.

- **§ 4 AG-SGB II**

Die Auffassung des Rates der Bürgermeister, dass mit der Bestellung, Entsendung und Abberufung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in den Trägerversammlungen ein Eingriff des Senats in die Personalhoheit der Bezirke erfolgt, wird nicht geteilt.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist in der Regelung des § 4 AG SGB II kein Eingriff in die Personalhoheit der Bezirke zu erkennen. Gemäß Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin steht dem Senat die Personalhoheit für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes in Berlin zu. Für bezirkliche Personalentscheidungen wird das Recht zur Einstellung, Versetzung und Entlassung den Bezirken übertragen (Artikel 77 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin). Artikel 77 Absatz 1 der Verfassung von Berlin erfasst über den Wortlaut hinaus auch Ernennungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Versetzungen in den Ruhestand.

Die Bestellung, Entsendung und Abberufung von Vertretern/innen des kommunalen Trägers, dem Land Berlin, stellt keine bezirkliche Personalentscheidung im Sinne dieser Vorschrift dar. Soweit es sich dabei um bezirkliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, erfolgt die Bestellung und Entsendung nur mit dem Willen des jeweiligen Bezirksamts.

In Bezug auf die bezirklichen Mitarbeiter/innen, die in den gemeinsamen Einrichtungen Aufgaben wahrnehmen, sind die Bezirksamter weiterhin für das Grundverhältnis der bezirklichen Mitarbeiter/innen zuständig. Was den laufenden Betrieb betrifft, hat der Bundesgesetzgeber (nicht der Landesgesetzgeber im Rahmen des AG-SGB II) dagegen entschieden, dass der/die Geschäftsführer/in bzw. die Trägerversammlung und die örtliche Personalvertretung bei der gemeinsamen Einrichtung zuständig sind.

In § 44c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber vorgegeben, welche Aufgaben die Trägerversammlung ab 1. Januar 2011 zu erfüllen hat. Zu den Aufgaben der Trägerversammlung gehören unter anderem die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung sowie die Aufstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung. Gemäß § 44k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bedarf der Stellenplan der Trägerversammlung der Genehmigung der Träger; zudem sind bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes die Weisungen der Träger zu beachten. Die Trägerversammlung muss außerdem die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger abstimmen. Insofern erfolgt hier zukünftig auch eine Abstimmung mit den Personalentwicklungskonzepten der Bezirksamter, da die Stellen der kommunalen Mitarbeiter/innen in den gemeinsamen Einrichtungen in den Bezirkshaushaltsplänen etatisiert sind und die Bezirksamter die Zuweisung von Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen vornehmen.

Ein Weisungsrecht der Hauptverwaltung gegenüber den kommunalen Mitgliedern der Trägerversammlung besteht im Übrigen nur in gesamtstädtischen Angelegenheiten, nicht in Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen der gemeinsamen Einrichtungen.

- **Personeller Mehrbedarf**

Den vom Rat der Bürgermeister aufgeführten personellen Mehrbedarfen kann nur begrenzt entsprochen werden. Zur Implementierung der neuen Prozesse erhalten die Bezirke die Möglichkeit, bei Bedarf bis zu einer Beschäftigungsposition im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Globalsumme einzurichten. Diese kann über das Produkt 79719, das mindestens bis zum 31. Dezember 2012 ist-budgetiert wird, abgerechnet werden.

B. Rechtsgrundlage: Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

D. Gesamtkosten:
Es wird hierzu auf die Darlegungen unter F. verwiesen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Das Land Brandenburg steht vor anderen Regelungserfordernissen als das Land Berlin, da im Flächenstaat Brandenburg das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nach Artikel 28 des Grundgesetzes sowie die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu beachten sind. Darüber hinaus werden in Brandenburg einige Kommunen keine gemeinsamen Einrichtungen mit der Bundesagentur für Arbeit bilden, sondern als sog. zugelassene kommunale Träger die gesamten Aufgaben des SGB II allein wahrnehmen, was einen zusätzlichen Regelungsbedarf im Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg zur Folge hat.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Neuregelungen des Bundesgesetzgebers zur Organisation der Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen nicht nur zu Mehrkosten beim Bund, sondern auch bei den Ländern und Kommunen.

Näheres siehe unter b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Ursächlich für den zusätzlichen personellen Aufwand, der in den gemeinsamen Einrichtungen, bei den Trägern sowie beim Land und beim Bund anfällt, sind die bundesgesetzlichen Neuregelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Durch die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Änderung weiterer Gesetze des Landes Berlin entstehen grundsätzlich keine darüber hinaus gehenden Kosten.

Die Zuständigkeitsregelungen im AG-SGB II und im ZustKat AZG sind im Ergebnis aber auch Regelungen zur Verteilung des durch die bundesrechtliche SGB II-Neuordnung verursachten Mehraufwandes des kommunalen Trägers und des Landes auf Bezirksverwaltungen und Senatsverwaltungen.

Personeller Mehrbedarf in den gemeinsamen Einrichtungen

Zusätzlicher Aufwand der gemeinsamen Einrichtungen ist entsprechend des gesetzlichen Verteilungsschlüssels für Verwaltungskosten (§ 46 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu 87,4 % vom Bund und zu 12,6 % vom kommunalen Träger zu finanzieren.

Den gemeinsamen Einrichtungen entsteht zusätzlicher Aufwand insbesondere durch die neuen gesetzlichen Verpflichtungen, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§18e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (§ 44j des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Personalvertretungen (§ 44h des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Schwerbehindertenvertretungen sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen (§ 44j des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) bei den gemeinsamen Einrichtungen zu schaffen. Auch der nunmehr gesetzlich vorgegebene Aufgabenkreis der Trägerversammlungen führt zu zusätzlichem Vorbereitungsaufwand in den gemeinsamen Einrichtungen.

Der kommunale Finanzierungsanteil von 12,6 % wird den Bezirken im Rahmen der Nachbudgetierung derzeit noch voll erstattet. Das finanzielle Risiko trägt damit das Land. Im Rahmen der nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch noch abzuschließenden Vereinbarung wird sich das Land für den Aufbau effizienter Strukturen bei der Leistungserbringung einsetzen.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Der Aufwand, der zur Implementierung der Prozesse sowie zur Erledigung der jetzt anstehenden Aufgaben notwendig ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf kann die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Jahren 2011 und 2012 bis zu vier Beschäftigungspositionen im Rahmen des vorhandenen Personalausgabenbudgets einrichten. In Auswertung des Implementierungsprozesses wird bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes für die Zeit ab 2013 entschieden, in welchem Umfang Stellen eingerichtet werden.

Bezirke

Die Bezirke bekommen derzeit das Produkt 79719 standardmäßig medianbudgetiert mit der Zusage, dass sie bis 31.12.2012 mit der Nachbudgetierung eine Anpassung der Zuweisungswerte an die tatsächlich angefallenen Mengen und Kos-

ten erhalten. Damit ist für die Bezirke die Möglichkeit verbunden, zur Implementierung der neuen Prozesse bei Bedarf bis zu einer Beschäftigungsposition im Rahmen der den Bezirken zur Verfügung stehenden Globalsumme einzurichten. Es entsteht den Bezirken durch die Neustrukturierung kein finanzielles Risiko.

Gegebenenfalls erforderliche Modifizierungen der aktuellen Vereinbarung über die Personalkostenerstattung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin könnten im Jahr 2011 zu Verhandlungen führen.

Berlin, den 02. November 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Carola B l u h m
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II) – Berlin –</p>	
<p>§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin.</p>	<p>§ 1 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (unverändert)</p>
<p>§ 2 Errichtung von Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Zur Gründung und Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch schließen die Bezirke nach Maßgabe der zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit am 26. August 2004 geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AbI. S. 4908) mit der jeweils regional verantwortlichen Agentur für Arbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.</p>	<p>§ 2 Gemeinsame Einrichtungen im Land Berlin</p> <p>(1) <u>Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet das Land Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit in jedem Bezirk Berlins eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</u></p> <p>(2) <u>Die Vereinbarung nach § 44b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Bestimmung der Standorte sowie der näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung mit der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen.</u></p>
	<p>§ 3 Zuständigkeiten für die Aufgaben des kommunalen Trägers</p> <p>(1) <u>Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen des kommunalen Trägers obliegt den Bezirksämtern, soweit nicht durch § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Leitungsaufgaben), durch die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) oder durch ein anderes Gesetz eine Zuständigkeit der Hauptverwaltung bestimmt ist.</u></p>

	<p>(2) Im Rahmen ihrer <u>Zuständigkeit</u> können die Bezirksämter und die Senatsverwaltungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in § 44b Absatz 3 Satz 2 und 3 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> geregelten Rechte des kommunalen Trägers ausüben.</p> <p>(3) Die in § 44b Absatz 3 Satz 4 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> geregelte Befassung des Kooperationsausschusses im Fall der Ausübung eines Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Leistungen des kommunalen Trägers erfolgt ausschließlich durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(4) Das Recht des kommunalen Trägers nach § 44e Absatz 1 Satz 1 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u>, den Kooperationsausschuss zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über Zuständigkeiten nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> anzurufen, kann durch die nach Absatz 1 zuständige Senatsverwaltung oder das zuständige Bezirksamt ausgeübt werden. Bei Anrufung durch ein Bezirksamt ist zuvor die fachlich betroffene Senatsverwaltung vom Bezirksamt zu informieren.</p> <p>(5) Die nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> vom kommunalen Träger mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung abzuschließende Zielvereinbarung wird vom Bezirksamt unter Beachtung der Vereinbarungen im Kooperationsausschuss zu Zielen und Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene sowie der Zielvereinbarung nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> abgeschlossen.</p>
	<p><u>§ 4 Vertreterinnen und Vertreter Berlins in den Trägerversammlungen</u></p> <p>(1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Trägerversammlungen nach § 44c des <u>Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> werden von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bestellt und entsandt. Für jede Trägerversammlung wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksamtes bestellt und entsandt.</p> <p>(2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren bestellt.</p>

	<p>(3) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, einzelne oder alle Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzeitig abzuberufen. Abberufungen von Personen, die auf Vorschlag eines Bezirksamtes bestellt wurden, erfolgen im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksamt. Eine von einem Bezirksamt vorgeschlagene Person wird auch abberufen, wenn dies vom zuständigen Bezirksamt beantragt wird. Die Abberufenen nehmen solange weiterhin ihre Aufgaben in der Trägerversammlung wahr, bis die jeweilige Nachfolgerin oder der jeweilige Nachfolger bestellt und entsendet ist.</p> <p>(4) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Berlin in den Trägerversammlungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen in Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung den Weisungen der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung. Eine Weisung, die die fachliche Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung berührt, wird nur im Einvernehmen mit dieser Senatsverwaltung erteilt.</p>
<p>§ 3 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die für das Sozialwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 22 und 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.</p> <p>(2) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit getroffenen Vereinbarungen über die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin zu erlassen.</p>	<p>§ 5 Erlass von Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 22 und § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu erlassen.</p>
	<p>§ 6 Aufsicht</p> <p>Soweit den Bezirken ein Weisungsrecht nach § 44b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht, unterliegen sie gemäß § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Bezirksaufsicht nach § 9 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Diese wird abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes von den zuständigen Senatsverwaltungen geführt. Die Aufsicht führende Senatsverwaltung kann sich der Aufsichtsmittel der</p>

	<p><u>§§ 10 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bedienen.</u></p>
	<p><u>§ 7 Zuständige Landesbehörden</u></p> <p><u>(1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung. Abweichend davon bestimmt sich die Zuständigkeit für die Aufsicht nach § 47 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach der Regelung des § 6.</u></p> <p><u>(2) Die zuständige Landesbehörde wird bei Vereinbarungen nach § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung sowie durch die für die einzelnen Leistungen des kommunalen Trägers jeweils zuständigen Senatsverwaltungen vertreten.</u></p> <p><u>(3) Die zuständige oberste Landesbehörde entsendet in den Kooperationsausschuss nach § 18b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch je eine Vertreterin oder einen Vertreter der für Arbeit, für Soziales und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.</u></p>

Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG – /Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG – (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 AZG)

<p>Nr. 12 Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung</p> <p>(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes; Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Ausnahme bezirklicher Antragstellung; Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.</p> <p>(2) Berufliche Bildung, Aufgaben der zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Handwerksordnung; Anerkennung von Bildungsveranstaltungen.</p>	<p>Nr. 12 Arbeitsmarktfragen, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen; Berufsbildung, Ausbildungsförderung</p> <p>(1) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes <u>und der Arbeitsförderung; arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch;</u> Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, Schlichtungswesen.</p> <p>(2) <u>Aufgaben der zuständigen der zuständigen Senatsverwaltung und obersten Landesbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II); arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Angelegenheiten des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch; Erklärung der Verbindlichkeit der Abstimmungen und Vereinbarungen im Kooperationsausschuss für die gemeinsamen Einrichtungen im Land Berlin im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen</u></p>
--	---

<p>(3) Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.</p> <p>(4) Sozialversicherung, Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.</p>	<p><u>Senatsverwaltungen.</u></p> <p>(3) Berufliche Bildung, Aufgaben der zuständigen Behörde und der obersten Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und der Handwerksordnung; Anerkennung von Bildungsveranstaltungen.</p> <p>(4) Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.</p> <p>In Nr. 14 Abs. 24</p>
<p>Nr. 13 Gesundheitswesen</p>	<p>Nr. 13 Gesundheitswesen</p> <p>(Absätze 1 bis 8 unverändert)</p> <p><u>(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</u></p>
<p>Nr. 14 Sozialwesen</p> <p>(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären; Zahlung von Ehrensold für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges.</p>	<p>Nr. 14 Sozialwesen</p> <p>(Absätze 1 bis 6 unverändert)</p> <p>(7) Versorgung und Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.</p> <p>(Absätze 8 bis 21 unverändert)</p> <p><u>(22) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22, § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung; sozialpolitische Angelegenheiten im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</u></p> <p><u>(23) Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegesetz.</u></p> <p><u>(24) Sozialversicherung; Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und des Versicherungsamtes.</u></p>
<p>Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p>	<p>Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(Absätze 1 bis 8 unverändert)</p>

	<p><u>(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.</u></p>
<p>Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG)</p>	
<p>§ 1</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin c) für Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....</p>	<p>§ 1</p> <p>Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist, 8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin c) für Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.....</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 91e

- (1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Verfassung von Berlin

Artikel 67

- (1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.
- Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.
- (2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.
- (4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.
- (5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Artikel 77

- (1) Alle Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen im öffentlichen Dienst erfolgen durch den Senat. Für die Bezirke wird dieses Recht den Bezirksamtern übertragen.
- (2) Über Versetzungen aus einem Bezirk in einen anderen, aus der Hauptverwaltung in einen Bezirk oder umgekehrt entscheidet, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können, der Senat nach Anhörung der Beteiligten. Zum allgemeinen Personalausgleich in der Berliner Verwaltung kann der Senat auch entgegen einer Einigung der Beteiligten nach deren Anhörung entscheiden.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltung

(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.

(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht).

Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgreich zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.

§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im übrigen von der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.

(2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.

(3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.

§ 10 Informationsrecht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde von den Bezirken Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. Sie kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats Prüfungen anordnen.

§ 11 Aufhebungsrecht

Der Senat kann Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe, die das bestehende Recht verletzen oder gegen Verwaltungsvorschriften verstößen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 12 Anweisungsrecht

Unterläßt es das zuständige bezirkliche Organ, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, kann der Senat ihm aufgeben, innerhalb bestimmter Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 13 Ersatzbeschußfassungsrecht, Ersatzvornahme

Weigert sich das zuständige bezirkliche Organ, Maßnahmen rückgängig zu machen, die auf Grund eines aufgehobenen Beschlusses getroffen sind, oder die nach § 12 aufgegebenen Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, kann der Senat die Maßnahmen rückgängig machen, die Beschlüsse fassen oder die Anordnungen treffen und, sofern die Anordnung nicht befolgt wird, diese durch einen Beauftragten durchführen lassen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstöcken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

§ 18b Kooperationsausschuss

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. § 48b bleibt unberührt. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e, berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach § 44c Absatz 2 Nummer 1 und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Absatz 3 Satz 4 eine Empfehlung ab.

(2) Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen. An den Sitzungen soll in der Regel jeweils mindestens ein Mitarbeiter der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilnehmen.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18c Bund-Länder-Ausschuss

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet. Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48, Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2 sowie Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 und erörtert die Zielvereinbarungen nach § 48b Absatz 1.

(2) Bei der Beobachtung und Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Fragen des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Absatz 2

und Fragen der zu erhebenden Daten nach § 51b Absatz 1 Satz 2 ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich von den Trägern berichten lassen.

(3) Bei der Beratung von Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswchsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer ver-

gleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

§ 23 Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabsehbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, so weit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 44b Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind.

(2) Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung sollen die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren.

(3) Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

(5) Die Bundesagentur stellt der gemeinsamen Einrichtung Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen der gemeinsamen Einrichtung alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sind.

§ 44c Trägerversammlung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. die Arbeitsplatzgestaltung,
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(3) Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.

(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen nach diesem Buch zu berücksichtigen:

1. 1 : 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. 1 : 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.

(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

§ 44e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet er unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.

(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.

(3) Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.

§ 44h Personalvertretung

- (1) In den gemeinsamen Einrichtungen wird eine Personalvertretung gebildet. Die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Die Beamten und Arbeitnehmer in der gemeinsamen Einrichtung besitzen für den Zeitraum, für den ihnen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen worden sind, ein aktives und passives Wahlrecht zu der Personalvertretung.
- (3) Der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zu stehen.
- (4) Zur Erörterung und Abstimmung gemeinsamer personalvertretungsrechtlich relevanter Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hält bis zu zwei Sitzungen im Jahr ab. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die Regelungen über den Vorsitz, das Verfahren zur internen Willensbildung und zur Beschlussfassung enthalten muss. Die Arbeitsgruppe kann Stellungnahmen zu Maßnahmen der Träger, die Einfluss auf die Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer und Beamten in den gemeinsamen Einrichtungen haben können, an die zuständigen Träger abgeben.
- (5) Die Rechte der Personalvertretungen der abgebenden Dienstherren und Arbeitgeber bleiben unberührt, soweit die Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben.

§ 44i Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung

Auf die Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung ist § 44h entsprechend anzuwenden.

§ 44j Gleichstellungsbeauftragte

In der gemeinsamen Einrichtung wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Der Gleichstellungsbeauftragten stehen die Rechte entsprechend den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes zu, soweit die Trägerversammlung und die Geschäftsführer entscheidungsbefugt sind.

§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln

- (3) Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 87,4 Prozent. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben
1. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur für Arbeit abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,
 2. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind.

§ 47 Aufsicht

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

(2) Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit diesen nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt.

(3) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von der Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen. Im Übrigen ist der Kooperationsausschuss bei Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

(5) Die aufsichtführenden Stellen sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen.

§ 48a Vergleich der Leistungsfähigkeit

(1) Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b Absatz 3 Nummer 3 Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen sowie das Verfahren zu deren Weiterentwicklung und die Form der Veröffentlichung der Ergebnisse festzulegen.

§ 48b Zielvereinbarungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch schließen

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur,
2. die Bundesagentur und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
4. die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern

Vereinbarungen ab. Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 umfassen alle Leistungen dieses Buches. Die Beratungen über die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 führen die Kooperationsausschüsse nach § 18b. Im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c wird für die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 über einheitliche Grundlagen beraten.

(2) Die Vereinbarungen werden nach Beschlussfassung des Bundestages über das jährliche Haushaltsgesetz abgeschlossen.

(3) Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sollen sich an den Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 orientieren.

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 maßgeblich.

(6) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 51a Kundennummer

Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Absatz 3. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.

§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 zu erhebenden Daten, die zur Nutzung für die in Absatz 3 genannten Zwecke erforderlich sind, einschließlich des Verfahrens zu deren Weiterentwicklung festzulegen.
- (2) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Absatz 1 unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen und an die Bundesagentur übermittelten Daten dürfen nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – für folgende Zwecke verarbeitet und genutzt werden:
 1. die zukünftige Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,
 2. Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung,
 3. die Erstellung von Statistiken, Kennzahlen für die Zwecke nach § 48a Absatz 2 und § 48b Absatz 5, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55,
 4. die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52,
 5. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.
- (4) Die Bundesagentur regelt im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Löschungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

§ 76 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden hat.
- (2) Nimmt im Gebiet eines kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mehr als eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung die

Aufgaben nach diesem Buch wahr, kann insoweit abweichend von § 44b Absatz 1 Satz 1 mehr als eine gemeinsame Einrichtung gebildet werden.

(3) Bei Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform tritt der zuständige Träger oder die zuständige Organisationsform an die Stelle des bisherigen Trägers oder der bisherigen Organisationsform; dies gilt auch für laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Träger teilen sich alle Tatsachen mit, die zur Vorbereitung eines Wechsels der Organisationsform erforderlich sind. Sie sollen sich auch die zu diesem Zweck erforderlichen Sozialdaten in automatisierter und standardisierter Form übermitteln.

(4) Besteht in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung ein Personal- oder Betriebsrat, nimmt dieser ab dem Zeitpunkt, zu dem Beamten und Arbeitnehmern in einer gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen werden, die Aufgaben der Personalvertretung als Übergangspersonalrat bis zur Konstituierung einer neuen Personalvertretung nach den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012. Satz 1 gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(5) Bestehen in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, gelten diese bis zu einer Neuregelung für die jeweilige gemeinsame Einrichtung als Dienstvereinbarungen fort, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012.

Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI)

§ 121 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Verpflichtung zum Abschluß oder zur Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrages nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder § 23 Abs. 4 oder der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des privaten Pflegeversicherungsvertrages nach § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt,
2. entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 51 Abs. 3 oder entgegen Artikel 42 Abs. 4 Satz 1 oder 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen § 50 Abs. 3 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Artikel 42 Abs. 1 Satz 3 des Pflege-Versicherungsgesetzes den Leistungsumfang seines privaten Versicherungsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig anpaßt,
6. mit der Errichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Für die von privaten Versicherungsunternehmen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 ist das Bundesversicherungsamt die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen

zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleichermaßen gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitsuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(3) Kindern in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung eine Förderung bis zu einer Teilzeitförderung gewährt. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privat-gewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(6) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz, insbesondere über den bedarfssunabhängigen Anspruch im Sinne des Absatzes 1. Zugleich erhalten sie den Vordruck für einen Antrag im Sinne des Absatzes 4 auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides. Näheres, einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung, wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 9 geregelt.